

Der insolvente Erbe

Die Insolvenz ist, gerade in heutiger Zeit, ein ständiger Begleiter bei jeder Art wirtschaftlicher Betätigung; sei es, dass das Unternehmen in schwieriger Marktsituation in die Schieflage gerät oder die Privatperson sich – verschuldet oder unverschuldet – in einer wirtschaftlichen Situation befindet, in der das Insolvenzverfahren der einzige Ausweg ist.

Für solche Privatpersonen sieht die Insolvenzordnung die Möglichkeit der Restschuldbefreiung vor. Der insolvente Schuldner wird nach der Verwertung seines Vermögens verpflichtet, den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abzugeben, der dieses Vermögen unter den Gläubigern verteilt. Nach einer Dauer von sechs Jahren ab Insolvenzeröffnung erfolgt dann in der Regel die Restschuldbefreiung. Während dieser „Wohlverhaltensphase“ ist der Schuldner darüber hinaus verpflichtet, Vermögen, welches

„er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben“ (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Mit dieser Verpflichtung korrespondiert die Obliegenheit des Schuldners, den Treuhänder über den Anfall derartiger Vermögenswerte zu informieren. Erfüllt der Schuldner diese Verpflichtungen nicht, kann ihm die Restschuldbefreiung versagt werden.

Der Bundesgerichtshof hatte am 10. März 2011 (Az. IX ZB 186/09) über einen solchen Fall der Versagung der Restschuldbefreiung zu entscheiden.

Der Schuldner befand sich in der Wohlverhaltensphase, als seine Mutter starb. Er war testamentarisch enterbt. Grundsätzlich stand ihm also ein Pflichtteilsanspruch zu, den er aber nicht geltend machte. Eine Mitteilung an den Treuhänder erfolgte nicht.

Auf Antrag seiner Gläubiger wurde ihm daraufhin durch das Amtsgericht Potsdam die Restschuldbefreiung mit der Begründung versagt, er habe es entgegen seiner Obliegenheiten im Restschuldbefreiungsverfahren unterlassen, den Treuhänder über den bestehenden Pflichtteilsanspruch zu informieren. Des Weiteren habe er dadurch, dass er den Pflichtteil nicht geltend gemacht hat, seine Gläubiger benachteiligt, worin ein weiterer Obliegenheitsverstoß liege.

Nachdem der Schuldner auch vor dem Landgericht Potsdam unterlegen war, erteilte der Bundesgerichtshof dieser Argumentation eine deutliche Absage.

Der Verzicht auf das Geltendmachen eines Pflichtteilsanspruchs stelle – ebenso wie die Erbausschlagung oder der Verzicht auf ein Vermächtnis – keine Obliegenheitsverletzung des Schuldners im Restschuldbefreiungsverfahren dar. Vielmehr sei die Entscheidung, erbrechtliche Ansprüche geltend zu machen oder nicht oder eben auch eine Erbschaft auszuschlagen, höchstpersönlicher Natur. Dieser höchstpersönliche Charakter könne nicht durch einen durch die Obliegenheiten des Schuldners im Restschuldbefreiungsverfahren vermittelten Zwang zur Annahme einer Erbschaft oder zur Geltendmachung eines Pflichtteils unterlaufen werden.

Deshalb könne es, bevor der Pflichtteil geltend gemacht wurde, auch keine Pflicht des Schuldners geben, den Treuhänder über den entstandenen Pflichtteilsanspruch zu informieren. Die Versagung der Restschuldbefreiung sei rechtswidrig erfolgt.

Dies soll im Übrigen nach dem Bundesgerichtshof auch dann gelten, wenn die erbrechtlichen Ansprüche zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung noch nicht verjährt sind, der Schuldner also die Möglichkeit hat, den Pflichtteil oder andere Ansprüche im Nachhinein noch geltend zu machen. In diesem Fall käme der Schuldner in den uneingeschränkten Genuss der Schuldbefreiung und des von Todes wegen erworbenen Vermögens.

Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung eine weitere Stärkung der Autonomie der an einer Erbangelegenheit beteiligten Person gegen Einflüsse von außen.

Der Beschluss des BGH fügt sich damit in eine Rechtsprechung ein, die die Gestaltungen vor und nach dem Erbfall, die das Familienvermögen vor dem Zugriff von Gläubigern eines gesetzlichen Erben schützen sollen, mehr und mehr rechtlich absichert. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Tendenz fortsetzt und welche Folgen dieser Rechtsprechungstrend insbesondere auch im Bereich der testamentarischen Gestaltung haben wird.